

Achtgeben

Schutzkonzept des Evangelischen Jugendwerks Sieg • Rhein • Bonn



Inhaltsverzeichnis

01. Einleitung	Seite 3
02. Leitbild	Seite 3-5
03. Risikoanalyse	Seite 5-6
04. Personal	Seite 6-8
05. Verhaltenskodex	Seite 8-10
06. Beratungs- und Beschwerdewege	Seite 10-11
07. Intervention	Seite 11
7.1 Vertrauenspersonen	Seite 11
7.2 Ansprechpersonen innerhalb des Evangelischen Jugendwerks	Seite 11-12
7.3 Verhalten im Verdachtsfall	Seite 12-14
7.4 Interventionsteam	Seite 13
7.5 Interventionsplan	Seite 14
7.6 Ansprech- und Meldestelle der EKiR.....	Seite 15
7.7 Kontakt Ansprechperson des Evangelischen Jugendwerks.....	Seite 15
08. Evaluation	Seite 16
09. Maßnahmen zur Stärkung von schutz-hilfsbedürftigen Minderjährigen	Seite 16
10. Anhänge	Seite 17-21

Achtgeben - unser Schutzkonzept

1. Einleitung

Das Evangelische Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn ist ein anerkannter freier gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe. Es ist Dienststelle des evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein und des Kirchenkreises Bonn und in seiner Funktion zuständig für die Beratung und Begleitung der in den beiden Kirchenkreisen zusammengeschlossenen Gemeinden zu allen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe.

Darüber hinaus ist das Evangelische Jugendwerk selbst Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und betreut sowie gestaltet vielfältige Projekte und Maßnahmen für junge Menschen im Rhein Sieg Kreis und Bonn.

Wir möchten Kindern und Jugendlichen in all unseren Angeboten und Einrichtungen die Möglichkeit zur Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit bieten, in der sie sich in ihrer Einzigartigkeit einbringen können, Selbstwirksamkeit, Mitsprache, Zuspruch und Unterstützung erfahren. Um dies zu ermöglichen, stellt der Schutz von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen eine fundamentale Säule unserer Arbeit dar. Auch und insbesondere die Prävention sexualisierter Gewalt erhält dabei ein besonderes Augenmerk.

Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Konzept zu Prävention Sexualisierter Gewalt, welches in der nachfolgenden Seite dargestellt wird, erarbeitet. Dieses Schutzkonzept bildet dabei das übergeordnete Konzept für alle Einrichtungen des Evangelischen Jugendwerks und stellt zudem die Basis für einen respektvollen und grenzwahrende Arbeit mit jungen Menschen in all unseren Einrichtungen dar. Es wird ergänzt durch einrichtungsbezogene Schutzkonzepte, die ihren jeweiligen spezifischen Arbeitsbereich noch einmal genauer in den Blick genommen haben.

Wir verstehen unsere Konzeptionen dabei nicht als abgeschlossene Dokumente, sondern die Auseinandersetzung mit Thema der Prävention sexualisierter Gewalt als einen Prozess, der regelmäßig innerhalb unserer Institutionen thematisiert, reflektiert und weiterentwickelt werden muss.

2. Leitbild

Alle Angebote, die durch das Evangelische Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn bereitgestellt werden, stehen unter dem Selbstverständnis ein Schutzraum für die beteiligten Personen zu sein für die sie durchgeführt werden. Alle Menschen sollen und werden in diesen Schutzräumen vor sexualisierte Gewalt geschützt. In diesen Schutzräumen spielen sowohl die Prävention sexualisierter Gewalt, die Auseinandersetzung mit Sexualität sowie die Reflexion der eigenen Haltung eine wesentliche Rolle. Zu diesem Zweck wurde nachfolgendes Leitbild entwickelt:

- Wir nehmen alle Menschen so an wie sie sind und handeln mutig und befreit in der Botschaft der Menschenfreundlichkeit Gottes.

- Wir bekennen uns zu unserer Verantwortung für den Schutz junger Menschen und achten ihr Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit.
- Wir stehen für eine zukunftsorientierte, tolerante und wertschätzende Jugendarbeit auf Basis christlicher Werte.
- Wir geben jungen Menschen Raum für Entwicklung – dabei gibt ihre Diversität die Vielfalt in unserem Handeln und das Spektrum unserer Angebote vor. Partizipation stellt dabei unser Leitmotiv dar.
- Wir setzen uns für die Rechte junger Menschen ein und sind dabei standhaft und konsequent.
- Wir bereiten den Weg für Innovation und kreative Projekte in der Jugendarbeit.
- Wir geben Impulse in die Politik und sind dabei dem konziliaren Prozess für eine zukunftsfähige Gesellschaft verpflichtet.

Neben diesem Leitbild ist uns als Institution wichtig, dass zwischen verschiedenen Begriffen im Zusammenhang zum Thema sexualisierter Gewalt zu differenzieren ist. Folgende Unterscheidung der Begrifflichkeiten nehmen wir dabei vor:

(sexuelle) Grenzverletzungen: Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder Schamgrenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden. Sie sollten kommuniziert werden, um einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander zu gewährleisten. (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2024): Glossar sexuelle Grenzverletzung. <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/glossar/sexuelle-grenzverletzungen/> aufgerufen am: 30.07.2024)

Sexuelle Übergriffe:

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich in ihrer Intensität von sexuellen Grenzverletzungen. Sie passieren niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Es werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regel sowie fachliche Standards missachtet. Ziel ist häufig die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs durch das Übergehen der **Widerstände einer betroffenen Person.** (vgl. EKD (2024): hinschauen – helfen – handeln: Eine Initiative der evangelischen Landeskirchen und der Diakonie gegen sexualisierte Gewalt – Schulungsmodule für Multiplikatorinnen, Modul 01 sexualisierte Gewalt, 2. Aufl., Bielefeld (2023) S. 6-7)

Sexualisierte Gewalt:

Unter sexualisierter Gewalt werden gemäß den Richtlinien der evangelischen Kirche in Deutschland Verhaltensweisen verstanden, die ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezeichnen oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt. Dabei kann sexualisierte Gewalt verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Täglichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt stellt demnach eine Handlung dar, nachdem eine Person die Unwissenheit, das Vertrauen

oder die Abhangigkeit einer anderen Person zur Befriedigung der eigenen (sexuellen) Bedurfnisse ausnutzt. Dabei ist jede Handlung unter Ausnutzung eines Macht-, Autoritats- oder Abhangigkeitsverhaltnisses, das bei der die beteiligte Person in Bezug auf ihren Korper oder die eigene Sexualitat ein Schamgefühl, des Unterlegenseins oder Ausgenutzseins hervorruft, als sexualisierte Gewalt zu verstehen.

Zudem ist sexualisierte Gewalt immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(vgl Kirchengesetz der EKir zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020): § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt. URL: https://landessynode.ekir.de/wp-content/uploads/sites/2/2019/12/LS2020_73-DS29-Schutz-vor-sexualisierter-Gewalt.pdf (Aufgerufen am 31.07.24)

3. Risikoanalyse

Kinder und Jugendliche sind auch in Einrichtungen der Jugendarbeit verschiedenen Risikofaktoren ausgesetzt. Wir sehen es als wichtige Aufgabe an, sensibel in Richtung moglicher Gefahren und riskanter Ablaufe und Situationen zu sein. Da die Strukturen und Rahmenbedingungen in den einzelnen Bereichen des Jugendwerks sehr unterschiedlich sind, wird die Risikoanalyse in unseren jeweiligen Einrichtungen individuell und intensiv durchgefuhrt und in einem Turnus von 2 Jahren uberpruft und weiterentwickelt. Diese Risikoanalyse bildet in unseren Einrichtungen die Grundlage fur passgenaue Preventions- und Interventionswege, die im Anhang an das gemeinsame Schutzkonzept prasentiert werden. Zur Orientierung der Mitarbeitenden dient dabei unter anderem der von der Evangelischen Kirche im Rheinland herausgegebene Leitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten ". Er umfasst einen Fragenkatalog der unter anderem Kategorien abdeckt wie: die Institution, die Raumlichkeiten, die Personalverantwortung/internen Strukturen, der Einrichtungskonzept, die Zuganglichkeit der Informationen sowie weitere Risiken. Mogliche weitere Leitfragen konnen dabei wie folgt lauten:

- **Raumliche Gegebenheiten / Innenbereich:**
 - Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachboden)?
 - Gibt es Raumlichkeiten, in die sich die Nutzer*innen bewusst zuruckziehen konnen?
 - Werden die oben genannten Raume zwischendurch „kontrolliert“
- **Personalverantwortung / Strukturen**
 - Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?
 - Gibt es ein Schutzkonzept?
 - Wird das Thema Prevention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
 - Werden Verantwortliche / Mitarbeitende regelmaig fortgebildet?
- **Nutzung digitaler Medien / Kommunikation**
 - Gibt es einen Verhaltenskodex fur Social Media?
 - Gibt es Ansprechpersonen bei moglichen Konflikten oder Grenzverletzungen im digitalen Raum?
- **Beteiligung und Beschwerde**
 - Welche (auch anonymen) Moglichkeiten haben Kinder und Jugendliche sich zu beschweren / ihre Anliegen zu auern?

- Werden die Kinder und Jugendlichen über alle Entscheidungen ausreichend und angemessen informiert, wenn sie nicht direkt am Entscheidungsprozess beteiligt werden (können)?
- Welche fest verankerten Partizipationsmöglichkeiten gibt es in der Einrichtung?

4. Personal

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende im Jugendwerk stehen in engem und vertrauensvollem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Dem Thema Prävention sexualisierter Gewalt und dem Kinderschutz wird daher sowohl bei der Auswahl neuer Mitarbeiter*innen als auch bei der Weiterqualifizierung der bereits beschäftigten Mitarbeitenden Sorge getragen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung sowie die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt und Kinderschutz stellen dabei Beispiele für einige der strukturell implementierten Maßnahmen im Jugendwerk dar.

- **Auswahl**

Bereits im Bewerbungsverfahren mit potenziellen neuen Mitarbeitenden wird die Bedeutung der Prävention sexualisierter Gewalt und des Kinderschutzes im Jugendwerk, die Notwendigkeit zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und das Einholen eines erweiterten Führungszeugnisses thematisiert.

Ehrenamtliche sind dazu verpflichtet, vor Antritt ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtung zu lesen und zu unterzeichnen. Je nach Art, Dauer und Intensität des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen im jeweiligen Aufgabengebiet ist zudem die Einsichtnahme und Dokumentation in das erweiterte Führungszeugnis notwendig. Sollten sich Personen der Unterzeichnung und/oder Einsichtnahme verweigern, werden die Notwendigkeit sowie Hindernisse in einem persönlichen Gespräch geklärt. Sollte sich die Person weiterhin weigern, ist eine Tätigkeit beim Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn ausgeschlossen.

- **Führungszeugnis/Selbstauskunft**

Hauptamtlich Mitarbeitende im Jugendwerk sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im fünfjährigen Rhythmus verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Pflicht ergibt sich gemäß §5 Abs. 3 des Gewaltschutzgesetzes der Ev. Kirche im Rheinland sowie nach Maßgabe der Untervereinbarung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSG) auf kommunaler Ebene - Ergänzungsvereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Dokumentation über die Einsichtnahme erfolgt über das Evangelische Jugendwerk und wird durch die Personalabteilung in der Personalakte hinterlegt. Die Wiedervorlage erfolgt auf Hinweis der Personalabteilung. Entstehende Kosten werden vom Jugendwerk erstattet.

Ehrenamtlich Mitarbeitende sind verpflichtet entsprechend nach Art, Dauer und Intensität Ihrer Aufgabe ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Ob die Vorlage eines Erw. Führungszeugnisses notwendig ist, obliegt der hauptamtlichen Leitung des Projekts bzw. der Einrichtung und orientiert sich am Prüfschema (siehe Anlage 3) (vgl. EKiR 2020: Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt S. 2ff.).

Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt bei der jeweiligen Leitung der Einrichtung bzw. des Projekts.

Ein entsprechendes Formular zur Beantragung des Erw. Führungszeugnisses ist dem Rahmenschutzkonzept im Anhang (Anlage 4) zu entnehmen.

- **Selbstverpflichtungserklärung**

Unsere Haltung als Jugendwerk ist es unter anderem, alle uns anvertrauten jungen Menschen bestmöglich zu schützen. Wir als Ev. Jugendwerk Sieg-Rhein-Bonn haben es uns zur Aufgabe gemacht, alle uns anvertrauten jungen Menschen bestmöglich zu schützen. Dabei dient die Selbstverpflichtungserklärung als Instrument, allen Mitarbeitenden die persönliche Verantwortung zur Umsetzung dieser Haltung deutlich zu machen. Auf der Basis dieses gemeinsam erarbeiteten Verhaltenskodex (siehe Verhaltenskodex) sind die wichtigsten Punkte für einen professionellen Umgang im Sinne des Kinderschutzes für die Mitarbeitenden in einer Selbstverpflichtungserklärung zusammengefasst. Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für die Anstellung bzw. Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden sowie der Tätigkeit von Ehrenamtlichen im Jugendwerk. Die Selbstverpflichtungserklärung findet sich im Anhang (siehe Anhang 1)

- **Selbstauskunftserklärung**

Neben der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses und der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung kann in Einzelfällen auch das Ausfüllen einer Selbstauskunftserklärung von Nöten werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn Personen die beispielsweise ehrenamtliche oder als Honorarkräfte (kurzfristig) für das Evangelische Jugendwerk tätig werden (z.B. bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfällen) und die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bis zum Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns noch nicht möglich war. In diesen Fällen können die angestellten Personen zunächst keine Tätigkeiten übernehmen, die einen unmittelbaren Einzelkontakt mit Schutzbefohlenen ermöglichen/erlauben. Sie sind durch eine entsprechende Fachkraft in ihrer Tätigkeit zu begleiten. Die Vorlage des sowie die Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bleibt davon unberührt und ist weiterhin bindend. Eine Vorlage zur Selbstauskunftserklärung findet sich im Anhang (Anhang 2)

- Fortbildungen

Zur Verankerung eines achtsamen Miteinanders im Jugendwerk und dessen Einrichtungen sind unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen zur Teilnahme an Schulungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Die Intensität und die Inhalte der jeweiligen Fortbildungen orientiert sich dabei an dem Verantwortungs- und Einsatzbereich der Mitarbeitenden.

Die relevanten Schulungen absolvieren neue hauptamtliche Mitarbeitende im ersten Jahr ihrer Tätigkeit, spätestens alle 5 Jahre erfolgt die jeweilige Auffrischung der Inhalte. Der Fortbildungsbedarf wird in den jährlich durchgeführten, strukturierten Mitarbeitendengesprächen überprüft und die nötigen Maßnahmen für das Folgejahr vereinbart.

Die Art und der Umfang der Schulungen sowie deren Auffrischung für ehrenamtliche Mitarbeitende obliegt der jeweiligen Leitung der Einrichtung bzw. des Projekts.

5. Verhaltenskodex

Zur Förderung einer wertschätzenden Grundhaltung und eines respektvollen Umgangs, sowie eines angemessenen und professionellen Verhaltens unserer Mitarbeitenden gegenüber jungen Menschen, aber auch untereinander, wurde ein gemeinsamer, einrichtungsübergreifender Verhaltenskodex entwickelt. Dieser Verhaltenskodex schafft einen klaren Rahmen und bietet den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden darüber Sicherheit für die eigene pädagogische Arbeit.

Verhaltenskodex

Präambel

Der Verhaltenskodex des Jugendwerks dient den Mitarbeitenden in den verschiedenen Einrichtungen und Projekten als Rahmen und Orientierung und unterstützt dabei Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt jeglicher Art in unserer pädagogischen Arbeit zu verhindern. Der Verhaltenskodex wurde gemeinsam mit den Mitarbeitenden entwickelt und wird regelmäßig auf seine Wirkung überprüft und an die Bedarfslagen angepasst.

Nähe und Distanz

In der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen achten wir auf ein professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz. Wir sehen es als unsere Aufgabe an eine respektvolle und grenzwahrende Atmosphäre in all unseren Angeboten sowie in den von uns betreuten und geführten digitalen Räumen zu schaffen, in der sich jeder junge Mensch und jeder Mitarbeitende sicher und angenommen fühlen kann. Dabei gestalten wir den Umgang miteinander und den Kindern und Jugendlichen so, dass ein vertrauensvolles Verhältnis entstehen kann und Grenzen geachtet werden.

Unser eigenes Verhalten zum Thema Nähe und Distanz hat damit Vorbild- und Orientierungscharakter. Entstandene Grenzverletzungen nehme ich ernst und thematisiere sie.

Körperkontakt

Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt, der kontext- und situationsabhängig ist und nur unter der grundsätzlichen Wahrung der persönlichen Grenzen jedes/jeder einzelnen erfolgt. Die Notwendigkeit von Körperkontakt wird im Team reflektiert und muss pädagogisch begründet sein. Bei Angeboten bzw. Methoden, die mit Körperkontakt verbunden sind, werden vorab klare Regeln sowie Stopzeichen festgelegt und die Freiwilligkeit der Teilnahme betont.

Dabei sind wir uns bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter Umständen ihre eignen Grenzen nicht bewusst äußern können und achten deshalb auch auf nonverbale Signale.

Wahrung der Intimsphäre

Wir schaffen eine Kultur, in der die Intimsphäre der jungen Menschen gewahrt wird. Wir respektieren die Schutzräume wie Toiletten oder Schlafräume und achten das Eigentum anderer. Private Informationen behandeln wir im Team grundsätzlich vertraulich. Die Weitergabe von Daten oder Informationen darf nur nach Einwilligung der betroffenen Person erfolgen.

Sprache und Wortwahl

Wir achten auf eine respektvolle, grenzwahrende Kommunikation mit allen Menschen im Arbeitskontext. Sprache und Wortwahl sind wertschätzend, verständlich und an die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Zielgruppe angepasst. Dabei achten wir auf eine angemessene Lautstärke und genügend Zeit für Antworten bei unserem Gegenüber. Beleidigungen sowie eine gewaltverherrlichende, erniedrigende oder sexualisierte Sprache werden von uns nicht toleriert.

Körpersprache

Wir achten und reflektieren unsere eigene Körpersprache und tragen zu einer grenzwahrenden Atmosphäre bei. Sexualisierte Mimik und Gestik werden von uns nicht toleriert.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

Wir erkennen den digitalen Raum als Bestandteil der Lebenswelt junger Menschen an und tragen auch zu ihrem dortigen Schutz bei. Den Zugang zu medialen Geräten begleiten und unterstützen wir und klären über rechtliche Grundlagen und mögliche Gefahren auf. Dienstliche Profile in Sozialen Medien werden ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet.

Bei Veröffentlichungen von Foto-, Video- und Tonmaterial oder Texten achten wir die allgemeinen Persönlichkeitsrechte und weiteres geltendes Recht.

Umgang mit Geschenken

Geschenke von Mitarbeitenden an Mitarbeitende müssen transparent gemacht werden, sollten im finanziellen Rahmen von fünf Euro erfolgen und in ihrer Form angemessen sein.

Mitarbeitende dürfen keine individuellen Geschenke an Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene verschenkt werden.

Es ist untersagt, Geldgeschenke von Schutzbefohlenen oder Eltern anzunehmen. Es ist gestattet, kleine Geschenke (bspw. Selbstgemalte Bilder, Schokolade, etc.) von Kindern, Jugendlichen oder Eltern anzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass sich daraus keine gesonderte Behandlung der Schutzbefohlenen ergibt.

Pädagogische Maßnahmen

Die Regeln unserer jeweiligen Einrichtungen und Aktionen werden im Team und nach Möglichkeit partizipativ mit den Teilnehmenden entwickelt. Anschließend werden sie den Jugendlichen und ggf. den Erziehungsberechtigten transparent gemacht.

Bei Verstößen gegen die kommunizierten Verhaltensregeln suchen wir in erster Konsequenz das offene, persönliche, im besten Fall klärende Gespräch mit den Betroffenen.

Weitere pädagogischen Maßnahmen und Konsequenzen sind nach Möglichkeit eine nachvollziehbare Konsequenz auf das individuelle Fehlverhalten der jungen Menschen.

Transparenz / Umgang mit Kolleg*innen, Fürsorgepflicht der Mitarbeitenden

Dem Umgang unter den Kolleg*innen liegt die gleiche wertschätzende Haltung zugrunde wie dem Umgang mit den jungen Menschen. Unser Verhalten hat hier sowohl intern wie extern Vorbildcharakter und wird auch nach außen transparent kommuniziert. Wir erkennen

und bearbeiten auftretende Problemlagen, spreche Konflikte offen an und kümmern uns unter Berücksichtigung aller Beteiligten um deren Lösung.

Einrichtungsbezogene Verhaltensregeln

Jede Einrichtung kann einrichtungsbezogene Verhaltensregeln aufstellen. Diese sollten gemeinsam mit den Schutzbefohlenen erarbeitet und besprochen werden. Die jeweiligen Regelungen sind in den Einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten zu finden und sollten in den Einrichtungen entsprechend bekannt gemacht werden. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dem zugrundeliegenden Rahmenschutzkonzept des Ev. Jugendwerks Sieg-Rhein-Bonn stehen.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

Beschwerdewege innerhalb der Einrichtungen

In unseren Einrichtungen und Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der verbandlichen Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sind uns die Bedürfnisse und Meinungen aller Menschen wichtig. Um den jungen Menschen, den Angehörigen aber auch den Mitarbeitenden und Kooperationspartnern eine Möglichkeit zu geben die individuell empfundene Missachtung der eigenen Rechte und Grundbedürfnisse zu äußern schaffen wir Beschwerdemöglichkeiten. So wie auch die Verhaltensregeln je nach Zielgruppe, Arbeitsweise und Auftrag variieren, so gestalten sich auch sinnvolle Beschwerdewege unterschiedlich. Die passgenauen Beschwerdewege sind in den Einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten erläutert und dort zu finden.

In den Einrichtungsbezogenen Konzepten ist festgehalten, welche Personen Beschwerden entgegennehmen, welche Zugangswege zur Verfügung stehen als auch wie diese Beschwerden dokumentiert und bearbeitet werden. Junge Menschen sind über diese Wege entsprechend zu beteiligen und zu informieren.

Darüber hinaus finden Sie unter dem Punkt 7 "Intervention" die Kontaktdaten von Ansprechpersonen innerhalb des Jugendwerks, des Kirchenkreises, der Landeskirche, der Ev. Kirche Deutschland sowie außerkirchlicher Einrichtungen zur Beschwerde, Meldung und Beratung.

7. Intervention

Die Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung kann dadurch entstehen, dass eine Person von eigenen Erfahrungen erzählt, dass jemand ein über ein vermutetes Fehlverhalten gegenüber anderen berichtet oder jemand Fehlverhalten beobachtet. In jedem Fall ist es wichtig, den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären.

Für diese Fälle wird ein Interventionsteam benannt. Ein Interventionsplan beschreibt klar die einzelnen durchzuführenden Schritte und Verantwortlichkeiten.

7.1. Vertrauenspersonen

Die in den beiden Kirchenkreisen benannten Vertrauenspersonen sind die Ansprechpartner, an die sich die Mitarbeitenden, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden können. Sie nehmen die Aufgaben nach den Regeln des Schutzgesetzes der EKiR und der Ausführungsverordnungen zum Schutzgesetz wahr.

Als Vertrauenspersonen für die beiden Kirchenkreise An Sieg und Rhein und dem Kirchenkreis Bonn sind benannt:

Thomas Dobbek und Maria Heisig aus der Evangelischen Beratungsstelle, Tel.: 0228 6880 150 (Achtung: Es wird zeitnah eine Vertretungsregelung für beide getroffen und eine Kontaktmöglichkeit auch außerhalb der Öffnungszeiten der Beratungsstelle)

7.2. Ansprechpersonen innerhalb des Evangelischen Jugendwerks Sieg Rhein Bonn

Für bestimmte Aufgaben, für die konstante Umsetzung und Koordination zum Thema der Prävention sexualisierter Gewalt sind im Jugendwerk bestimmte Personen benannt. Sie sind der erste Kontakt für alle Mitarbeitenden im Rahmen von Beratung- und Hilfebedarf.

Zu ihren spezifischen Aufgaben vor Ort gehören:

- Eine Art Lotsenfunktion (niedrigschwellige Kontaktstelle und Vermittlung an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises)
- Das aktive Einbringen des Themas der Prävention sexualisierter Gewalt in die Institution
- Kenntnisse über Vertrauenspersonen, Beratungsstellen, Kinderschutzfachkräfte sowie die Vorgehensweisen im Rahmen der Kirche bei (verdachts-) Fällen sexualisierter Gewalt in der Kirche

Innerhalb des evangelischen Jugendwerks können Sie sich in diesem Fall an folgenden Kontakt wenden:

Ev. Jugendwerk Sieg Rhein Bonn

Tel. 02241 2560110

E-Mail: marco.herrlich@ekir.de

7.3 Verhalten im Verdachtsfall:

Wenn sich uns eine Person anvertraut und uns etwas berichtet, dass uns Anlass zur Sorge gibt, dann helfen die folgenden Punkte, um im ersten Moment entsprechend zu reagieren. Diese Punkte sollen eine Orientierung und Sicherheit geben.

1. Wir bewahren Ruhe und handeln nicht voreilig und unbedacht.
2. Wir informieren eine Ansprechperson (Geschäftsführung Jugendwerk, Jugendleitung, Pfarrer*in, Vertrauensperson, etc.)
3. Wir glauben dem Kind oder Jugendlichen und nehmen das Anliegen ernst und hören zu. Wir drängen uns nicht auf und fragen die Person nicht aus.
4. Wir bieten nur Dinge an, die wir erfüllen können. Wir machen keine Zusagen, die wir nicht einhalten können.
5. Wir unternehmen nicht über den Kopf des*der Schutzbefohlenen hinweg. Wir beziehen die Person (altersangemessen) in die Entscheidungen mit ein.
6. Wir sorgen nach Möglichkeit dafür, dass die betroffene Person sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt und weiter an den Angeboten teilnehmen kann.
7. Wir unternehmen nichts im Alleingang. Insbesondere informieren und konfrontieren wir nicht mögliche Täter*innen. Wir sprechen nicht mit der Familie, informieren nicht die Polizei oder das Jugendamt, ohne mit der für Präventionsarbeit verantwortlichen Person gesprochen zu haben.
8. Wir behandeln das, was uns erzählt wurde, vertraulich.
9. Wir protokollieren nach dem Gespräch Aussagen und Situation.
10. Wir sorgen für uns selbst und nehmen ggf. Selbst (seelsorgerischen/psychologische) Hilfe in Anspruch.

Unterscheidung zwischen unterschiedlicher Verdachtsstufen/-momente:

Wichtig für den Umgang mit Verdachtsmomenten ist, zunächst jeden möglichen Verdacht ernst zu nehmen und den (meldenden) Personen zu zuhören. Darüber hinaus besteht seit dem 01.01.2021 für alle beruflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche eine sogenannte Meldepflicht bei begründeten Verdachtsmomenten auf sexualisierte Gewalt (vgl. § 8 Kirchengesetz zum Schutz vor

sexualisierte Gewalt der EKiR). Diese Fälle sind unverzüglich der Meldestelle der EKiR zu melden. Die Kontaktinformationen hierzu finden sich unter Punkt 7.5.

Um die unterschiedlichen Verdachtsmomente besser verstehen zu können, findet sich nachfolgend eine Differenzierung von unbegründeten, vagen, begründeten und erhärteten bzw. erwiesenen Verdachtsmomenten.

Alle Mitarbeitenden des Evangelischen Jugendwerks Sieg Rhein Bonn sind darüber informiert, sich im Zuge der Meldung eines Verdachtsmoments an die Meldestelle der EKiR zu wenden und sich entsprechend zum weiteren Vorgehen beraten zu lassen. Die Mitarbeitenden führen selbst keine Ermittlung oder Einschätzung der jeweiligen Verdachtsmomente durch. Hierfür sind die Vertrauenspersonen sowie die in Punkt 7.3. benannten Personen des Interventionsteams verantwortlich.

Verdachtsstufe	Beschreibung	Vorgehen
Unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen.	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentation des benannten sowie des Ergebnisses
Vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen	<ul style="list-style-type: none"> Einleitung weiterer Maßnahmen Beratung bei den Vertrauenspersonen des KKR wenn Verdacht sich gegen kirchliche Mitarbeitende richtet Dokumentation
Begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	<ul style="list-style-type: none"> Bewertung und Einschätzung der Situation durch Vertrauensperson Meldung bei der Meldestelle der EKiR, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (bei minderjährigen Betroffenen) Dokumentation
Erhärteter/ erwiesener Verdacht	Es gibt direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel	<ul style="list-style-type: none"> Information Vertrauensperson sowie Meldestelle Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen aktuell & langfristig zu sichern

		<ul style="list-style-type: none">• Informationsgespräch mit Eltern/Personensorgeberechtigten• Ggf. Strafanzeige• Dokumentation
--	--	---

(vgl. EKiR (2021): Schutzkonzepte Praktisch, 3. überarbeitete Auflage, S.41 f., Düsseldorf (2021)

Eine Vorlage für die Dokumentation (Sach- sowie Reflexionsdokumentation) ist im Anhang 5 zu finden.

7.4 Interventionsteam

Dem Interventionsteam gehören an:

- Die Superintendentin/der Superintendent –
- Die Geschäftsführung des Jugendwerkes –
- Eine der Vertrauenspersonen des Kirchenkreises.
- ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. §8a SGB VIII
- ggf. Die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit der EKASUR
- ggf. die Ansprechperson

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen. Der Kontakt erfolgt entweder über die Vertrauensperson oder über die Superintendentin/den Superintendenten.

Die Kontaktdaten werden von den Kirchenkreisen in geeigneter Weise veröffentlicht (digital und analog)

7.5 Interventionsplan

Für den Interventionsfall muss es einen klaren Handlungsleitfaden geben, der für alle Mitarbeitenden verbindlich und bekannt ist. Im Folgenden sind die einzelnen Schritte dargestellt:

- Darstellung der Vermutung/ des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. §8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des/der Betroffenen
- Prüfung der Möglichkeit einer Strafanzeige
- Ggf. Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über die Freistellung des/der Mitarbeitenden
- Ggf. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten
- Ggf. Einbeziehung des oder der Betroffenen
- Ggf. Hinzuziehung einer juristischen Fachkraft
- Bei Kitas: Information an den örtlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Prüfung von Unterstützungsangeboten für alle Beteiligten
- Treffen einer eindeutigen Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls für die Öffentlichkeit.

Ein Ablaufschema findet sich im Anhang.

7.6 Ansprech- und Meldestelle der EKiR

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Vertrauensperson vor Ort zu wenden, steht Betroffenen der Kontakt zur Ansprechsstelle – als beratende Instanz – und zur Meldestelle – für die Prüfung von straf- und dienstrechtliche Relevanz von Vorfällen – frei.

Die Kontaktdaten sind:

Ansprechpartnerin für Betroffene und Intervention:
Claudia Paul, Stabsstelle Aufarbeitung und Prävention,

Hans-Böckler-Straße 7,
40476 Düsseldorf, Tel.: 0211 / 4562391,
E-Mail claudia.paul@ekir.de

Ansprechpartnerinnen in der Region:

Evangelische Beratungsstelle Bonn
Adenauerallee 37, 53113 Bonn
Lena Kunert, lena.kunert@ekir.de
Jan Thomas, jan.thomas@ekir.de
Telefon: 0157 / 80 504 855

7.6 Kontaktdaten der Ansprechpersonen innerhalb des Jugendwerks Sieg Rhein Bonn:

Marco Herrlich
Geschäftsführung Ev. Jugendwerk
Dammstr. 76
53721 Siegburg
marco.herrlich@ekir.de
0159/01209748

8. Evaluation

Die Entwicklung von Schutzkonzepten bildet die Grundlage für unsere grenzwahrende Arbeit mit jungen Menschen und schafft die nötigen Strukturen für den Umgang mit möglichen Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt in unseren Einrichtungen. Für die Relevanz dieses Schutzkonzeptes ist es entscheidend, dass es kontinuierlich auf die Sinnhaftigkeit und Praktikabilität der einzelnen Elemente überprüft wird. *So verpflichten wir uns, die Aktualität des erarbeiteten Verhaltenskodex und der daraus resultierenden Selbstverpflichtungserklärung alle 2 Jahre mit den Mitarbeitenden zu erörtern. Auch die Risikoanalyse in den Einrichtungen wird spätestens alle 2 Jahre oder bei größeren Veränderungen von Strukturen und Abläufen überprüft und ggf. aktualisiert.* Veränderungen wird das Schutzkonzept auch vor Ablauf der 2 Jahre überprüft. Ebenso im Falle eines Vorkommnisses im Bereich (sexualisierter) Gewalt, wird das Schutzkonzept im Rahmen der Aufarbeitung des jeweiligen Falls einer entsprechenden Überprüfung unterzogen. Dabei umfasst jede Art der Aufarbeitung die

Prüfung folgender Aspekte: wie konnte es zu dem Vorfall kommen, was wurde im Vorfeld nicht wahrgenommen, wie wird generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen, ob Risiken in der Potenzial- und Risikoanalyse übersehen wurden, ob der Interventionsplan funktioniert hat, was im Zuge der Rehabilitierung der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist und welche Maßnahmen zur Nachsorge für die Personen innerhalb des irritierten Systems notwendig sind¹.

*Darüber hinaus findet anlassbezogen die Evaluation der Beschwerdewege und des Interventionsplans statt. Die Ansprechperson(en) innerhalb des Jugendwerkes sorgen für eine stets aktuelle Auflistung der Kooperationspartner*innen und Ansprechpersonen im Schutzkonzept.*

9. Maßnahmen zur Stärkung von schutz- /hilfebedürftigen Minderjährigen

Durch Präventionsarbeit werden junge Menschen grundsätzlich informiert und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt. Dies kann Kinder und Jugendliche befähigen, Übergriffigkeiten zu erkennen und sich Hilfe zu holen; aber auch, nicht selbst übergriffig zu werden. Auch Eltern/Erwachsene lernen durch Präventionsangebote Handlungsmöglichkeiten kennen und erhalten das nötige Werkzeug, um auf gefährliche Situationen zu reagieren. All dies trägt dazu bei, das Aufkommen sexualisierter Gewalt zu verhindern. In den Einrichtungen des Jugendwerks findet Prävention auf verschiedene Art und Weise statt – immer orientiert an den Bedarfslagen der jungen Menschen. Im Sinne des Schutzkonzeptes werden die jeweiligen Maßnahmen in den Einrichtungen regelmäßig geplant, weiterentwickelt und auf ihre Wirkungsweisen überprüft. Die einzelnen Angebote der Einrichtungen des Jugendwerks sind im Anhang aufgeführt.

¹ Vgl. Enders, U./Schlingmann, T.: Nachhaltige Aufarbeitung aktueller Fälle sexuellen Missbrauchs durch Erwachsene und sexueller Übergriffe durch Kinder und Jugendliche in Institutionen. In: Oppermann, C., Winter, V., Harder, C., Wolff, M., Schröer, W. (Hrsg.g) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Beltz Juventa. Weinheim Basel, S. 286.

10. Anhänge

Anhang 01 Selbstverpflichtungserklärung **Selbstverpflichtungserklärung**

Selbstverpflichtung gegenüber dem

(Name der Einrichtung)

Von

(Vorname, Name der*des Mitarbeitenden/Referenten*in/Ehrenamtlichen)

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich alles in meinen Kräften stehende zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen mir anvertrauten Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttägliches nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
4. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
5. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den mir anvertrauten Personen transparent und verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Personen. Sowohl analog als auch digital.

7. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeitsverhältnisse aus)
8. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit und werde Hinweise auf sexuelle Grenzverletzung, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch weder vertuschen noch bagatellisieren.
9. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und verpflichte mich Hinweise ernst zu nehmen, sowie mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte(n) kompetente(n) Ansprechpartner oder Ansprechpartner zu wenden.
10. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
11. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
12. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig, verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich anhängig ist. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlung wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Anhang 02: Selbstauskunftserklärung

Selbstauskunftserklärung

Name, Vorname

Tätigkeit, Rechtsträger

In Ergänzung bzw. als Ersatz des (von mir) gem. § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisses, versichere ich hiermit, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach den §§ 171-174c, den §§ 176-184j, § 201a Absatz 3, § 225; den §§ 232-233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich ferner, dies meinen Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Anlage 03: Prüfschema zur Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 72a SGB VIII

Prüfschema nach § 72a SGB VIII

Das nachfolgende Prüfschema unterstützt die Einrichtungen des Evangelischen Jugendwerks Sieg Rhein Bonn bei der Entscheidung, welche neben- und ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen entfallen auf die Tätigkeiten 0 – 2 Punkte.

Tätigkeit
Um welche Tätigkeit handelt es sich?

Die Tätigkeit...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
Umfasst die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung eines Kindes oder Jugendlichen	nein	vielleicht	Ja	
Beinhaltet bzw. ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	vielleicht	Gut möglich	
Beinhaltet eine Hierarchie, ein besonderes Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
Umfasst ein Gefährdungspotenzial bezüglich einer entsprechenden Altersdifferenz	gering	mittel	hoch	
Beinhaltet besondere Risikofaktoren bezüglich der Verletzlichkeit von Kindern und Jugendlichen (z.B. Aufgrund einer Behinderung,	nein	Nicht auszuschließen	Ja	

Sprachbarriere, früheren Gewalterfahrungen etc.)				
Wird gemeinsam mit anderen Betreuungs-/Aufsichtspersonen wahrgenommen	ja	vielleicht	nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	ja	Nicht immer	nein	
Findet mit Gruppen statt	ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	nein	
Findet mit regelmäßig wechselnden Gruppen/Minderjährigen statt	ja	Teils, teils	nein	
Beinhaltet folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12	
Hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	regelmäßig	
Umfasst folgenden zeitlichen Umfang	Gering (stundenweise)	Mittel (mehrere Stunden am Tag)	Hoch (über Tag und Nacht)	
			Summe	

Hinweis: Aber einer Gesamtzahl von 10 Punkten ist die Vorlage und Einsichtnahme in ein polizeiliches Führungszeugnis vorgesehen.

Anlage 04: Antrag auf Ausstellung eines polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a
Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz zur Vorlage bei der örtlichen Meldebehörde

zur Vorlage
bei der örtlichen Meldebehörde

Marco Herrlich
Geschäftsführer

**Antrag
auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses**

14.11.25

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Evangelische Jugendwerk Sieg Rhein Bonn beabsichtigt,
wohnhaft....., geboren am ist für das Evangelische Jugendwerk Sieg • Rhein
• Bonn alsim Rahmen einer Tätigkeit im Bereich der
Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen.

Für diese Tätigkeit ist und benötigt ein aktuelles erweitertes
Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Herrlich
Geschäftsführer

Anlage 5 (Sach- und Reflexionsdokumentation)

Für die Sachdokumentation bitte folgenden Bogen nutzen:

Festschreibung ab der ersten Vermutung	Bitte hier ausfüllen
Beobachtung oder Mittelung	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von möglichen Zeugen, nur wenn vorhanden (nicht selber ansprechen)	

(vgl. EKiR (2021): Schutzkonzepte Praktisch, 3. überarbeitete Auflage, S.45, Düsseldorf (2021))

! Der Bogen der Sachdokumentation ist getrennt von der Reflexionsdokumentation, gut verschlossen und nicht für Dritte zugänglich aufzubewahren!

! Die Sachdokumentation und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelt!

Anlage 05 (Sach- und Reflexionsdokumentation) :

Für die Reflexions dokumentation bitte folgenden Bogen nutzen:

Reflexionsdokumentation	Bitte hier ausfüllen
Persönliche Eindrücle	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Vertrauensperson	

(vgl. EKiR (2021): Schutzkonzepte Praktisch, 3. überarbeitete Auflage, S.46, Düsseldorf (2021))

! Der Bogen der Reflexionsdokumentation ist getrennt von der Sachdokumentation, gut verschlossen und nicht für Dritte zugänglich aufzubewahren!

! Die Sachdokumention und der Reflexionsbogen müssen ordnungsgemäß vernichtet werden, wenn die Einschätzung des Verdachts eindeutig ergeben hat, dass es sich um einen unbegründeten Verdacht handelte!